



Stellungnahme

des Deutschen Anwaltvereins durch den Ausschuss Anwaltsnotariat

zur öffentlichen Konsultation der Europäischen Kommission zur Modernisierung des digitalen Gesellschaftsrechts

Stellungnahme Nr.: 19/2022

Berlin, im April 2022

Mitglieder des Ausschusses

- Rechtsanwältin und Notarin Monika Hähn, Lübbecke (Vorsitzende)
- Rechtsanwältin und Notarin Susanne Haferkamp, Duisburg (Berichterstatterin)
- Rechtsanwalt und Notar Andreas Janßen LL.M., Braunschweig
- Rechtsanwältin und Notarin Zamirah Rabiya, Nordhorn
- Rechtsanwältin und Notarin Sarah Scherwitzki, LL.M., Berlin (Berichterstatterin)
- Rechtsanwalt Ulf Schönenberg-Wessel, Kiel
- Rechtsanwalt und Notar Dr. Hans Christian Schüler, Duisburg (Europabeauftragter)
- Rechtsanwalt und Notar Norbert Weide, Neustadt
- Rechtsanwältin und Notarin Dörte Zimmermann, LL.M., Berlin

Deutscher Anwaltverein
Littenstraße 11, 10179 Berlin
Tel.: +49 30 726152-0
Fax: +49 30 726152-190
E-Mail: dav@anwaltverein.de

Büro Brüssel
Rue Joseph II 40, Boîte 7B
1000 Brüssel, Belgien
Tel.: +32 2 28028-12
Fax: +32 2 28028-13
E-Mail: bruessel@eu.anwaltverein.de
EU-Transparenz-Registernummer:
87980341522-66

www.anwaltverein.de

Zuständig in der DAV-Geschäftsstelle

Rechtsanwältin Tanja Brexl

Ansprechpartner in Brüssel:

- Rechtsanwältin Dorothee Wildt, LL.M.



Deutscher **Anwalt** Verein

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV versammelt mehr als 61.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare, die in 253 lokalen Anwaltvereinen im In- und Ausland organisiert sind. Er vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene. Der DAV ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung zur Registernummer R000952 eingetragen.

Deutscher Anwaltverein

Littenstraße 11, 10179 Berlin
Tel.: +49 30 726152-0
Fax: +49 30 726152-190
E-Mail: dav@anwaltverein.de

Büro Brüssel

Rue Joseph II 40, Boîte 7B
1000 Brüssel, Belgien
Tel.: +32 2 28028-12
Fax: +32 2 28028-13
E-Mail: bruessel@eu.anwaltverein.de
EU-Transparenz-Registernummer:
87980341522-66

www.anwaltverein.de

I. Transparenz - Besserer Zugang zu mehr Informationen über Unternehmen in der EU

Informationen über Unternehmen sind aus mehreren Gründen wichtig. Investoren, Kreditgeber, Verbraucher oder sonstige Dritte - sie alle benötigen zuverlässige Informationen über Unternehmen. Der Zugang zu Unternehmensdaten hilft auch den Unternehmen selbst und vor allem KMU, beispielsweise bei der Suche nach Informationen über Geschäftspartner. Auch verschiedene Behörden benötigen für ihre zahlreichen Aufgaben in Verbindung mit Verwaltungs- und Gerichtsverfahren Daten über Unternehmen. Transparenz über Unternehmen hilft den Behörden außerdem bei der Bekämpfung der missbräuchlichen Nutzung von Briefkastenfirmen. Aus diesen Gründen fordern Interessenträger immer wieder mehr Transparenz und mehr Informationen über Unternehmen auf dem Binnenmarkt.

Nationale Handelsregister sind eine vorrangige Quelle zuverlässiger Informationen über in den Mitgliedstaaten ansässige Unternehmen. Die Informationen in den Handelsregistern besitzen Rechtsgültigkeit und die Öffentlichkeit kann sich auf sie verlassen. Auf EU-Ebene dient das System zur Verknüpfung von Unternehmensregistern (BRIS) seit 2017 als Verbindung zwischen den nationalen Handelsregistern und stellt der Öffentlichkeit über einen einzigen Zugangspunkt auf dem [Europäischen Justizportal](#) Informationen über Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Aktiengesellschaften zur Verfügung. Derzeit bietet BRIS jedoch nur Zugang zu Informationen über solche Unternehmen, wenn diese in der EU ansässig sind. Diese Informationen werden über gemeinsame Offenlegungspflichten in der [Richtlinie \(EU\) 2017/1132](#) (Kodifizierungsrichtlinie) im gesamten Binnenmarkt harmonisiert.

Um den zunehmenden Forderungen nach Unternehmensdaten im Binnenmarkt und ihrer Nutzung in grenzüberschreitenden Situationen gerecht zu werden, ist es wichtig zu prüfen, ob zusätzliche harmonisierte Unternehmensinformationen, die über die derzeit durch die Kodifizierungsrichtlinie geregelten Angaben hinausreichen, in den nationalen Handelsregistern und über BRIS offengelegt werden sollten.

1. Sind Sie der Auffassung, dass es wichtig ist, dass mehr harmonisierte Unternehmensinformationen auf EU-Ebene zur Verfügung stehen?

- Ja
- Nein
- Keine Angabe

Bitte nennen Sie Gründe:

Europaweite Informationen sind im heutigen Geschäftsverkehr unerlässlich, fehlende umfassende Informationen sind gerade für kleine Wirtschaftseinheiten ein Wettbewerbsnachteil.

2. Aus welchen Gründen bzw. in welchen Fällen benötigen Sie Unternehmensinformationen? (mehrere Antworten möglich)

- Suche nach Geschäftspartnern
- Treffen von Investitionsentscheidungen

- Suche nach Informationen oder Überprüfung von Informationen über ein Unternehmen (z. B. als Kreditgeber oder Geschäftspartner)
- Suche nach Informationen oder Überprüfung von Informationen über ein Unternehmen (z. B. als Arbeitnehmer oder Verbraucher)
- Suche nach Informationen oder Überprüfung von Informationen als Rechtspraktiker (Notar, Rechtsanwalt, Rechtsberater usw.)
- Suche nach Informationen oder Überprüfung von Informationen als Wissenschaftler/Forscher
- Beim Umgang mit den zuständigen Behörden (z. B. Antragstellung für KMU-Finanzierung, Steuerfragen, Fragen der Sozialversicherung, Arbeitnehmerentsendungen)
- Für Gerichtsverfahren (z. B. wenn ein Gericht Unternehmensinformationen benötigt)
- Sonstige Gründe
- Keine Angabe

3. Sind Sie bei der Suche nach Informationen über Unternehmen, insbesondere nach Informationen über Unternehmen in anderen Mitgliedstaaten, auf Probleme gestoßen? (mehrere Antworten möglich)

- a. Ich konnte die relevanten Unternehmensinformationen überhaupt nicht finden oder hatte darauf überhaupt keinen Zugriff
- b. Ich konnte die relevanten Unternehmensinformationen auf EU-Ebene nicht finden oder hatte darauf keinen Zugriff; dies war lediglich in dem nationalen Handelsregister möglich (welches für das Unternehmen zuständig ist)
- c. Die Informationen über Unternehmen in verschiedenen Mitgliedstaaten ließen sich nicht vergleichen (beispielsweise weil sich die Art, der Inhalt, das Format oder die Präsentation der Informationen in den verschiedenen nationalen Registern voneinander unterscheiden)
- d. Ich hatte technische Schwierigkeiten
- e. Ich hatte verfahrenstechnische Schwierigkeiten
- f. Ich hatte sprachliche Schwierigkeiten
- g. Sonstige Probleme
- h. Nein, ich hatte keine Schwierigkeiten

a. Falls ja, welche Informationen?

Da das Auffinden des amtlichen Registers bereits sehr aufwendig ist und zudem die Handhabung und Bezahlung kompliziert und zeitaufwendig, ist der Zugriff oft gescheitert.

b. Falls ja, welche Informationen?

wie oben unter a.

d. Bitte erläutern Sie Ihre Antwort

Bezahlungsvorgänge erweckten Misstrauen und als Nutzer bestand Unsicherheit, welcher Vorgang in Gang gesetzt wurde und ob das Gewollte auf diesem Weg überhaupt erreicht werden kann.

e. Bitte erläutern Sie Ihre Antwort

Aufgrund mangelnder Transparenz sind Abrufe eingekauft worden, die nicht benötigt wurden oder es wurde ein Bezahlvorgang ausgelöst, ohne die gewünschten Informationen in der gewünschten Form zu erhalten.

f. Bitte erläutern Sie Ihre Antwort

Teilweise waren die Informationen nur in der nationalen Sprache abrufbar oder Übersetzungen unbrauchbar.

Gemäß den Bestimmungen des EU-Gesellschaftsrechts müssen im BRIS bestimmte wichtige Informationen über Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Aktiengesellschaften über einen einzigen Zugangspunkt auf der Seite „[Unternehmenssuche](#)“ des Europäischen Justizportals zur Verfügung gestellt werden. Diese Unternehmensinformationen werden direkt aus den Handelsregistern übernommen. BRIS bietet kostenlosen^[1] Zugang zu einer Reihe von Unternehmensinformationen wie dem Sitz der Gesellschaft, der Registernummer und bald auch beispielsweise Informationen zu gesetzlichen Vertretern und grenzüberschreitenden Zweigniederlassungen. Darüber hinaus bietet BRIS Zugang zu anderen Unternehmensinformationen, für die die Mitgliedstaaten eine Gebühr verlangen können, unter anderem Errichtungsakte und Unterlagen der Rechnungslegung.^[2] Derzeit ermöglicht die Seite „Unternehmenssuche“ des Europäischen Justizportals die Suche nach Unternehmensinformationen über BRIS mithilfe des Unternehmensnamens, der Registernummer des Unternehmens oder der europäischen Identifikationsnummer (EUID).

[1] Vollständige Liste siehe Artikel 19 der Richtlinie über kodifiziertes Gesellschaftsrecht.

[2] Vollständige Liste siehe Artikel 14 der Richtlinie über kodifiziertes Gesellschaftsrecht.

4. Sind Sie mit dem System zur Verknüpfung von Unternehmensregistern (BRIS) oder der Seite „Unternehmenssuche“ des Europäischen Justizportals vertraut?

- Ja
- Nein
- Keine Angabe

4.1. Nutzen Sie es?

- Ja
- Nein
- Keine Angabe

5. Sind Sie der Auffassung, dass über BRIS noch mehr Suchfunktionen auf EU-Ebene zentral zur Verfügung stehen sollten (neben der aktuellen Suche nach Unternehmensname bzw. Registernummer des Unternehmens)?

- Ja
- Nein
- Keine Angabe/weiß nicht

6. Sind Sie der Auffassung, dass es hilfreich wäre, BRIS mit den folgenden Informationsquellen auf EU-Ebene, die Informationen über Unternehmen bieten, zu verknüpfen, um einen einfachen Zugang zu unternehmensbezogenen Informationen zur Verfügung zu stellen? (mehrere Antworten möglich)

- Ja, mit dem System der EU zur Vernetzung der Insolvenzregister
- Ja, mit dem System der EU zur Vernetzung der Register wirtschaftlicher Eigentümer
- Ja, mit dem System der EU zur Vernetzung der Grundbücher
- Ja, mit anderen Systemen
- Nein
- Keine Angabe/weiß nicht

Bitte führen Sie näher aus:

Katasterauskünfte, Bodenrichtwertsammlungen

7. Sind Sie der Ansicht, dass noch mehr Unternehmensdaten kostenlos und zentral auf EU-Ebene zur Verfügung gestellt werden sollten (über BRIS)?

- Ja
- Nein
- Keine Angabe/weiß nicht

8. Nach Unionsrecht müssen Informationen über EU-Zweigniederlassungen von Unternehmen aus Drittländern bereits in den Handelsregistern verfügbar sein. Sollten diese Informationen zentral auf EU-Ebene zugänglich sein (über BRIS)?

- Ja

- Nein
- Keine Angabe/weiß nicht

9. Sind Sie der Ansicht, dass BRIS weiterer Verbesserungen bedarf? Bitte führen Sie näher aus:

Die aktuellen Informationen sind nicht umfassend genug, um es interessant zu machen, auch sind die nationalen Register aufgrund der Publizitätsfunktion "guter Glaube" sicherer.

Derzeit sind im Gesellschaftsrecht der EU harmonisierte Anforderungen zur Offenlegung bestimmter Unternehmensinformationen (wie Unternehmensname, Rechtsform, Sitz der Gesellschaft, gesetzliche Vertreter oder Unterlagen der Rechnungslegung) in den nationalen Handelsregistern und für Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Aktiengesellschaften und ihre Zweigniederlassungen über BRIS festgelegt. Für einige relevante Informationen sieht das EU-Gesellschaftsrecht derzeit jedoch keine Offenlegungspflicht vor. Aus Sicht von Investoren, Kreditgebern, Verbrauchern oder Unternehmen selbst ist beispielsweise die Angabe, wo Unternehmen ihre primären Wirtschaftstätigkeiten ausüben und wo deren Geschäftsführung niedergelassen ist (d. h. wo die maßgeblichen Geschäftsentscheidungen getroffen werden), eine wichtige Teilinformation über Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Aktiengesellschaften in der EU. Auch verschiedene zuständige Behörden benötigen häufig solche Informationen. Diese sind vor allem im Zusammenhang mit Maßnahmen unabdingbar, die auf EU-Ebene und nationaler Ebene getroffen werden, um die missbräuchliche Nutzung von Briefkastenfirmen zu unterbinden. Daher muss bewertet werden, ob mehr Informationen über Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Aktiengesellschaften öffentlich zur Verfügung gestellt werden sollen.

Zudem wäre es wichtig zu bewerten, ob nach Unionsrecht vorgesehen werden sollte, Informationen über sonstige Arten von Unternehmen, z. B. Partnerschaften, über BRIS zur Verfügung zu stellen.

10. Sollte das EU-Gesellschaftsrecht verlangen, dass in den nationalen Handelsregistern und über BRIS zusätzliche Informationen über Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Aktiengesellschaften offengelegt werden müssen?

- Ja
- Nein
- Keine Angabe/weiß nicht

11. Sollten Informationen über den Ort der Geschäftsführung oder den Ort der primären Wirtschaftstätigkeit von in der EU ansässigen Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Aktiengesellschaften in den Handelsregistern offengelegt und zentral auf EU-Ebene zur Verfügung gestellt werden (über BRIS)? (mehrere Antworten möglich)

- Ja, die Offenlegung von Informationen über den Ort der Geschäftsführung

- Ja, die Offenlegung von Informationen über den Ort der primären Wirtschaftstätigkeit
- Nein
- Keine Angabe/weiß nicht

Machen Sie bitte weitere Angaben

12. Sollten Informationen über andere Arten von Unternehmen (abgesehen von Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Aktiengesellschaften) zentral auf EU-Ebene zur Verfügung gestellt werden (über BRIS)?

- Ja
- Nein
- Keine Angabe/weiß nicht

12.1. Über welche Arten von Unternehmen? (mehrere Antworten möglich)

- Partnerschaften
- Genossenschaften
- Sonstige
- Keine Angabe/weiß nicht

Bitte führen Sie näher aus:

Insbesondere Angaben zu Personengesellschaften und Vereinen sind notwendig.

12.2. Welche Art von Informationen über Partnerschaften?

- Vergleichbare Informationen wie die derzeit für Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Aktiengesellschaften verfügbaren Informationen (d. h. Unternehmensname, Rechtsform, Sitz der Gesellschaft, gesetzliche Vertreter, Unterlagen der Rechnungslegung usw.)
- Sonstige Informationen
- Keine Angabe

12.3. Welche Art von Informationen über Genossenschaften?

- Vergleichbare Informationen wie die derzeit für Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Aktiengesellschaften verfügbaren Informationen (d. h. Unternehmensname, Rechtsform, Sitz der Gesellschaft, gesetzliche Vertreter, Unterlagen der Rechnungslegung usw.)
- Sonstige Informationen
- Keine Angabe

Bitte führen Sie näher aus:

Wie unter dem ersten Punkt aufgeführt, jedoch ohne Unterlagen der Rechnungslegung.

13. Sind Sie der Ansicht, dass sonstige Unternehmensdaten zentral auf EU-Ebene zur Verfügung gestellt werden sollten (über BRIS)?

- Ja
- Nein
- Keine Angabe/weiß nicht

Bitte führen Sie näher aus:

Informationen zu Unternehmensverflechtungen wären hilfreich.

Eine Unternehmensgruppe, mit der Mutter- und Tochtergesellschaften zusammengeführt werden, ist eine übliche Möglichkeit der Unternehmensorganisation. Die Struktur der Gruppe und die Beziehungen innerhalb der Gruppe haben Auswirkungen auf den Entscheidungsfindungsprozess, die finanzielle Glaubwürdigkeit und die Zahlungsfähigkeit der beteiligten Unternehmen. Daher würden Informationen über die Struktur der Gruppe, der das Unternehmen angehört, den Behörden, Investoren, Kreditgebern und sonstigen Dritten helfen, fundiertere Entscheidungen zu treffen. Obwohl das Unionsrecht bestimmte Vorschriften für die Offenlegung von Informationen über Unternehmensgruppen vorsieht, sind diese Informationen entweder auf verschiedene Unterlagen oder Datenbanken verteilt, die über eine einfache Suche nicht auffindbar sind (z. B. Anmerkungen zum Jahresabschluss), oder nicht öffentlich verfügbar (z. B. Struktur der Gruppe). Wenn Informationen in Verbindung mit Unternehmensgruppen öffentlich verfügbar sind, gelten die Vorschriften möglicherweise nur für bestimmte Mitglieder der Gruppe (z. B. börsennotierte Unternehmen) und nicht für die gesamte Gruppe.

14. Sind Sie der Auffassung, dass es wichtig ist, besseren Zugang zu Unternehmensinformationen über Unternehmensgruppen auf dem Binnenmarkt zu haben?

- Ja
- Nein
- Keine Angabe/weiß nicht

Bitte beschreiben Sie zu welchem Zweck

Die Information, ob es sich um eine Unternehmensgruppe handelt, ist wichtig.

15. Welche der folgenden Informationen über Unternehmensgruppen sollten offengelegt werden? (mehrere Antworten möglich)

- Ob ein Unternehmen ein Mitglied einer Unternehmensgruppe ist
- Informationen über die Struktur der Gruppe mit den Namen der Einzelunternehmen und ihren jeweiligen Anteilen
- Informationen über die Identität der Muttergesellschaft(en)
- Informationen über die Identität der obersten Muttergesellschaft(en) in der Gruppe (oberste Muttergesellschaft(en))
- Informationen über die Einzelunternehmen in der Gruppe, die dieselben Vorstandsmitglieder haben
- Sonstige
- Keine der oben genannten
- Keine Angabe

Machen Sie bitte weitere Angaben

Informationen über die Gruppenzugehörigkeit hinaus, sollten in einer individuellen Prüfung stattfinden und nicht öffentlich sein.

16. Sollte diese Offenlegung über Gruppen eingeschränkt sein (z. B. auf bestimmte Größen von Gruppen oder auf grenzüberschreitende Gruppenstrukturen) und falls ja, auf welche Kategorien von Gruppen?

- Ja
- Nein
- Keine Angabe/weiß nicht

Bitte führen Sie näher aus:

Je nach Größe der Gruppe sollten die Informationsmöglichkeiten erweitert werden.

II: Das Beste aus den Unternehmensinformationen in der EU herausholen - in nationalen Handelsregistern verfügbare Unternehmensdaten bei grenzüberschreitenden Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren nutzen

Obwohl Handelsregister Informationen enthalten, die Rechtsgültigkeit besitzen und auf die sich die Öffentlichkeit verlassen kann, ist die Nutzung solcher Unternehmensinformationen in grenzüberschreitenden Situationen schwierig und manchmal unmöglich. Die verschiedenen nationalen Ansätze in Bezug darauf, wie Unternehmensinformationen überprüft werden, bevor sie in das Handelsregister eingetragen werden, kann zu den Schwierigkeiten bei der Nutzung von Unternehmensdaten in grenzüberschreitenden Situationen beitragen. Außerdem akzeptieren einige Mitgliedstaaten beispielsweise keine Unterlagen aus anderen Registern, während in anderen Mitgliedstaaten zusätzliche Anforderungen, etwa das Einreichen von Apostillen, beglaubigten Kopien oder beglaubigten Übersetzungen, gelten. Für Unternehmen entstehen dadurch ein Verwaltungsaufwand und Befolgungskosten. Bei Verwaltungs- und Rechtsverfahren können Angehörige von Rechtsberufen Unternehmensinformationen aus anderen Mitgliedstaaten häufig nicht nutzen. Außerdem haben Behörden oft Schwierigkeiten, Informationen über Unternehmen in anderen Mitgliedstaaten zu überprüfen, da dies häufig viel Zeit in Anspruch nimmt und arbeitsintensiv ist, oder sie müssen die Unternehmen selbst auffordern, die Informationen noch einmal einzureichen.

Es ist wichtig, Möglichkeiten zu prüfen, wie Hindernisse und Schwierigkeiten bei der Nutzung von Unternehmensinformationen aus Handelsregistern in grenzüberschreitenden Verwaltungs- und Gerichtsverfahren beseitigt werden können.

Nachfolgend ist in Abschnitt III ein spezieller Fall in Bezug auf die Nutzung von Unternehmensinformationen bei der Gründung einer Tochtergesellschaft oder einer Niederlassung beschrieben.

17. Sind Sie bei der Nutzung von Unternehmensinformationen aus dem Handelsregister auf Schwierigkeiten gestoßen, wenn Sie mit den zuständigen Behörden oder Gerichtsverfahren in einem anderen Mitgliedstaat zu tun hatten?

- Ja
- Nein
- Keine Angabe

17.1. Falls ja, geben Sie bitte die Art der Schwierigkeiten an (mehrere Antworten möglich)

- a. Beglaubigte Übersetzung der Unternehmensunterlagen oder Informationen erforderlich
- b. Unternehmensunterlagen mussten beglaubigt werden oder eine Apostille haben
- c. Unternehmensunterlagen oder Informationen aus dem Handelsregister wurden von den zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaats nicht anerkannt
- d. Beglaubigte Kopien der Unternehmensunterlagen oder -informationen wurden von den zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaats nicht anerkannt

- e. Zeitaufwendiges Verfahren
- f. Hohe Verwaltungskosten
- g. Sonstiges
- h. Keine Angabe

e. Bitte geben Sie praktische Beispiele an

Die Einholung der Apostille /Übersetzung dauerte lang.

f. Bitte geben Sie praktische Beispiele an

Übersetzungskosten und Apostille

a. Machen Sie bitte weitere Angaben

Weil es verlangt wird, teilweise ohne Möglichkeit die Berechtigung zu prüfen.

b. Machen Sie bitte weitere Angaben

Das Gesetz sieht das im Einzelnen vor aber teilweise wird es auch ohne Rechtsgrund verlangt.

d. Machen Sie bitte weitere Angaben

Aufgrund Unkenntnis der nationalen Erfordernisse und Gebräuche wurden Beglaubigungen in der ortsüblichen Form (Herkunftsland) nicht im Zielland anerkannt.

18. Was sind Ihrer Auffassung nach die Gründe für diese Schwierigkeiten?
(mehrere Antworten möglich)

- Fehlen gemeinsamer Bestimmungen für die Prüfung von Unternehmensdaten, bevor sie in ein Handelsregister eingetragen werden
- Unterschiedliche Inhalte, Formate oder Präsentation der Unternehmensunterlagen oder -informationen aus dem Register eines anderen Mitgliedstaats
- Sprachliche Schwierigkeiten
- Sonstige Gründe
- Keine Angabe/weiß nicht

Bitte führen Sie näher aus:

19. Sind Sie als Behörde oder Gericht beim Zugang oder bei der Prüfung von Informationen über Unternehmen in einem anderen Mitgliedstaat auf Schwierigkeiten gestoßen?

- Ja
- Nein
- Keine Angabe

20. Sind Sie der Auffassung, dass es möglich sein sollte, Unternehmensinformationen aus den Handelsregistern direkt zu nutzen, wenn Sie mit den zuständigen Behörden oder Gerichtsverfahren in einem anderen Mitgliedstaat zu tun haben?

- Ja
- Nein
- Keine Angabe/weiß nicht

Bitte machen Sie nähere Angaben und nennen Sie Beispiele:

Nach dem deutschem Recht ist das Handelsregister öffentlich und das hat sich bewährt, es sind aber auch Standards einzuhalten, die denen in Deutschland entsprechen. Solange dies nicht gegeben ist, sollte man zunächst daran arbeiten.

21. Sind Sie der Auffassung, dass Behörden (z. B. Steuer- oder Arbeitsbehörden) und Gerichte aus einem Mitgliedstaat über BRIS speziellen Zugang zu Unternehmensinformationen aus den Handelsregistern der anderen Mitgliedstaaten haben sollten?

- Ja
- Nein
- Keine Angabe/weiß nicht

Bitte führen Sie näher aus:

siehe oben

22. Wie könnte die Nutzung von Unternehmensdaten erleichtert werden, wenn Sie mit den zuständigen Behörden oder Gerichtsverfahren in einem anderen Mitgliedstaat zu tun haben? (mehrere Antworten möglich)

- a. Durch Ersetzen der Anforderung der Beglaubigung/Apostille, z. B. mittels sicherer digitaler Übertragungskanäle
- b. Durch Anerkennung elektronischer beglaubigter Kopien

- c. Durch Definition gemeinsamer Mindestbestimmungen für die Prüfung der Richtigkeit von Unternehmensdaten, bevor sie in ein Handelsregister eingetragen werden
- d. Sonstige Maßnahmen
- e. Keine der oben genannten Maßnahmen
- f. Keine Angabe/weiß nicht

b. Bitte erläutern Sie Ihre Antwort

Eine elektronische Beglaubigung durch eine/n Notar/in oder verlässliche Stelle sollte möglich sein, nicht aber für und durch jeden.

c. Bitte erläutern Sie Ihre Antwort

Ohne Verlässlichkeit der Richtigkeit der Angaben sind alle Angaben wertlos.

III. Unternehmen in die Lage versetzen, bei der Erschließung von Märkten in anderen Mitgliedstaaten Informationen aus ihren nationalen Handelsregistern zu nutzen

Das EU-Gesellschaftsrecht enthält nicht nur Regelungen zur vollständigen Online-Abwicklung der Gründung von Unternehmen und der Online-Eintragung von Zweigniederlassungen im Handelsregister, sondern auch Regelungen zu grenzüberschreitenden Tätigkeiten von Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, wie etwa grenzüberschreitende Fusionen, Spaltungen oder Umwandlungen. Interessenträger, die Unternehmen vertreten, und insbesondere KMU fordern jedoch zusätzliche Maßnahmen, damit Unternehmen, KMU und Start-ups schneller und kostengünstiger auf Märkte in anderen Mitgliedstaaten expandieren können. Dies ist auch eines der Ziele der jüngsten [Erklärung zum „Startup Nations Standard of Excellence“ der EU](#). Die bessere Nutzung digitaler Werkzeuge zur Gründung von Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen in anderen Mitgliedstaaten wäre in diesem Zusammenhang eine wichtige Verbesserung.

BRIS ist nicht nur ein einziger Zugangspunkt zu Informationen über Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Aktiengesellschaften, sondern bietet auch sichere Möglichkeiten für den Austausch von Informationen zwischen Handelsregistern. Somit bietet dieses System technische Möglichkeiten, den Grundsatz der einmaligen Erfassung in grenzüberschreitenden Situationen umzusetzen. Die derzeitigen Bestimmungen des EU-Gesellschaftsrechts sehen jedoch nur eine begrenzte Anwendung dieses Grundsatzes vor. Es wäre wichtig zu bewerten, ob die Anwendung des Grundsatzes der einmaligen Erfassung über BRIS auf die Gründung von Tochtergesellschaften oder Zweigniederlassungen in anderen Mitgliedstaaten ausgeweitet werden könnte. In der Praxis würde dies bedeuten, dass ein Unternehmen, das eine Tochtergesellschaft oder eine Zweigniederlassung in einem anderen Mitgliedstaat gründet, hierfür die im nationalen Handelsregister seines eigenen Mitgliedstaats enthaltenen Informationen nutzen könnte - ohne dass es erneut die gleichen Informationen bei dem Register des Mitgliedstaats einreichen muss, in dem es die Tochtergesellschaft oder Zweigniederlassung gründen will. Dies würde Unternehmen und insbesondere KMU helfen, auf Märkte in anderen Mitgliedstaaten zu expandieren, und zu der spezifischen

Maßnahme beitragen, die im „Startup Nations Standard of Excellence“ der EU enthalten ist: dass rechtsgültige Dokumente aus anderen EU-Ländern als Beleg für die Gründung eines Start-ups (oder einer Tochtergesellschaft eines bestehenden Start-ups, das auf dem Binnenmarkt expandiert) eingereicht werden können.

23. Sind Sie bei dem Versuch, auf die Märkte in anderen Mitgliedstaaten zu expandieren, auf Schwierigkeiten gestoßen, insbesondere bei der Gründung einer Tochtergesellschaft oder Zweigniederlassung in einem anderen Mitgliedstaat?
(mehrere Antworten möglich)

- Ja, bei der Gründung einer Tochtergesellschaft in einem anderen Mitgliedstaat
- Ja, bei der Gründung einer Zweigniederlassung in einem anderen Mitgliedstaat
- Ja, in anderen Fällen
- Nein
- Keine Angabe

23.1. Falls ja im Falle einer Tochtergesellschaft: Auf welche Schwierigkeiten sind Sie gestoßen? (mehrere Antworten möglich)

- a. Beglaubigte Übersetzung der Unternehmensunterlagen oder Informationen erforderlich
- b. Unternehmensunterlagen mussten beglaubigt werden oder eine Apostille haben
- c. Unternehmensunterlagen oder Informationen aus dem Handelsregister wurden von den zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaats nicht anerkannt
- d. Beglaubigte Kopien der Unternehmensunterlagen oder -informationen wurden von den zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaats nicht anerkannt
- e. Zeitaufwendiges Verfahren
- f. Hohe Verwaltungskosten
- g. Sonstiges
- h. Keine Angabe

g. Machen Sie bitte weitere Angaben

Die Erleichterung der Gründung endet da, wo die unterschiedlichen Rechtsordnungen ohne nationale Beratung zu zum Teil schwerwiegenden Problemen führt.

23.2. Falls ja im Falle einer Zweigniederlassung, auf welche Schwierigkeiten sind Sie gestoßen? (mehrere Antworten möglich)

- a. Beglaubigte Übersetzung der Unternehmensunterlagen oder Informationen erforderlich
- b. Unternehmensunterlagen mussten beglaubigt werden oder eine Apostille haben
- c. Unternehmensunterlagen oder Informationen aus dem Handelsregister wurden von den zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaats nicht anerkannt
- d. Beglaubigte Kopien der Unternehmensunterlagen oder -informationen wurden von den zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaats nicht anerkannt
- e. Zeitaufwendiges Verfahren
- f. Hohe Verwaltungskosten
- g. Sonstiges
- h. Keine Angabe

g. Machen Sie bitte weitere Angaben

siehe oben unter 23.1.g.

24. Sind Sie der Auffassung, dass die Anwendung des Grundsatzes der einmaligen Erfassung (d. h. ein Unternehmen muss die bereits im entsprechenden Handelsregister verfügbaren Informationen nicht noch einmal einreichen) bei der Gründung von Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen in anderen Mitgliedstaaten hilfreich sein könnte? (mehrere Antworten möglich)

- Ja, bei der Gründung von Tochtergesellschaften
- Ja, bei der Gründung von Zweigniederlassungen
- Nein
- Keine Angabe/wieß nicht

IV. Digitalisierung der gesellschaftsrechtlichen Verfahren und Berücksichtigung neuer digitaler Entwicklungen im Gesellschaftsrecht der EU

Mit der Digitalisierungsrichtlinie wird die Möglichkeit eröffnet, Handelsregistereintragungen von Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Aktiengesellschaften und ihren Zweigniederlassungen sowie die entsprechende Einreichung von Unterlagen komplett online abzuwickeln. Einige Verfahren im Rahmen der bestehenden Vorschriften des EU-Gesellschaftsrechts sind jedoch noch immer nicht vollständig auf eine digitale Abwicklung ausgelegt und erfordern beispielsweise die persönliche Anwesenheit oder das

Einreichen von Dokumenten in Papierform. Zudem haben die digitalen Entwicklungen und die COVID-19-Pandemie deutlich vor Augen geführt, wie wichtig digitale Werkzeuge sind und dass geprüft werden muss, ob noch weitere Verfahrensschritte im Gesellschaftsrecht digitalisiert werden sollten.

25. Gibt es noch immer Verfahren oder Verfahrensschritte beim Gesellschaftsrecht, die auf EU-Ebene digitalisiert werden müssten?

- Ja
- Nein
- Keine Angabe/weiß nicht

Bitte erläutern Sie, welche Verfahren oder Verfahrensschritte dies betrifft

Digitalisierung ist in EU-Staaten schon umfassend eingeführt und sollte auch EU-weit möglich sein, es sollte aber die sichere Identifizierung gewährleistet sein und die Beratung und der Schutz der handelnden Personen, aber auch der Allgemeinheit darf nicht vernachlässigt werden.

26. Sind Sie der Auffassung, dass es möglich sein sollte, die Gründung von Unternehmen, bei denen es sich nicht um Gesellschaften mit beschränkter Haftung oder Aktiengesellschaften handelt (z. B. Partnerschaften), sowie die entsprechende Einreichung von Unterlagen vollständig online vorzunehmen?

- Ja
- Nein
- Keine Angabe/weiß nicht

Bitte führen Sie näher aus:

Siehe oben analog zur GmbH/AG

Mit der Digitalisierung der Wirtschaft und der Unternehmen, die in einem zunehmend virtuellen Umfeld tätig sind, ergeben sich auch neue Fragen und Herausforderungen für das traditionelle Gesellschaftsrecht. Dazu zählen unter anderem die Nutzung neuer Technologien und neue Szenarien, wie etwa Unternehmen mit virtuell anstelle von physisch registrierten Niederlassungen. Üblicherweise bezieht sich eine registrierte Niederlassung auf die physische Adresse eines Unternehmens. Aus rechtlichen und verwaltungstechnischen Gründen müssen alle Unternehmen normalerweise einen eingetragenen Sitz haben, der in der Regel dem Standort entspricht, an dem das Unternehmen seine physische Niederlassung hat. In den letzten Jahren hat sich die Wahrnehmung, wie Geschäfte getätigt werden können, jedoch weiterentwickelt. Während das Konzept einer „virtuell registrierten Niederlassung“ nicht definiert ist, gibt es immer mehr Unternehmen, die ohne dauerhafte physische Niederlassungen ihrer Tätigkeit nachgehen.

27. Was verstehen Sie unter dem Konzept einer virtuell registrierten Niederlassung?

Die Möglichkeit ohne tatsächliche körperliche Erreichbarkeit international am Wirtschaftsleben teilzunehmen.

28. Sind Sie der Auffassung, dass virtuell registrierte Niederlassungen echten Geschäftsanforderungen gerecht werden können?

- Ja
- Nein
- Keine Angabe/weiß nicht

Bitte machen Sie nähere Angaben und nennen Sie Beispiele:

Durch die Trennung der körperlichen Erreichbarkeit von Zustellmöglichkeiten kann eine Vollstreckung erschwert oder verhindert werden, mit der Folge, dass jede Verantwortung umgangen werden kann.

29. Ist die Nutzung von virtuell registrierten Niederlassungen Ihrer Erfahrung nach weitverbreitet oder nimmt sie zu?

- Ja
- Nein
- Keine Angabe/weiß nicht

Bitte führen Sie näher aus:

Nach der persönlichen Erfahrung kommt dies bisher nicht vor, würde aber sicher genutzt werden.

30. Welche allgemeinen Auswirkungen haben Ihrer Auffassung nach Unternehmen, die auf virtuell registrierte Niederlassungen setzen?

- Positive Auswirkungen
- Weder - noch
- Negative Auswirkungen
- Keine Angabe

Machen Sie bitte weitere Angaben

Das Instrument würde Missbrauch herausfordern.

31. Welche Probleme ergeben sich durch die Nutzung virtuell registrierter Niederlassungen?

Siehe oben unter 28.

32. Müssen Maßnahmen ergriffen werden, um auf die Nutzung virtuell registrierter Niederlassungen einzugehen?

- Ja, auf EU-Ebene
- Ja, auf nationaler Ebene
- Nein, es besteht überhaupt kein Bedarf für Maßnahmen
- Keine Angabe/weiß nicht

Sonstige Bemerkungen

33. Gibt es weitere Punkte, die Sie zu den in dieser öffentlichen Konsultation angesprochenen Themen anführen möchten?

Der EU-weite Zugang zu Informationen ist überaus wichtig und unbedingt positiv, insbesondere, wenn im Rahmen der Informationsmöglichkeiten Sprachbarrieren überwunden werden könnten. Anhand des Beispiels des EU-Erbscheins ist festzustellen, dass dieser in der Praxis erfolgreich ist, aber die unterschiedlichen Rechtsordnungen dann im weiteren zu Abwicklungsschwierigkeiten führen. Insofern sollte man hieraus lernen und eine Begleitung durch nationale Berater sicherstellen. Die nationalen Probleme mit Fiskalbehörde und Genehmigungsverfahren etc. führen sonst, wie beim EU-Erbschein, zu massiven Problemen.

Wenn Sie zusätzliche Dokumente wie Positionspapiere oder Studien hochladen möchten, die Ihre Position unterstützen oder weiter ausführen könnten, laden Sie diese bitte hier hoch. Die hochgeladenen Dokumente werden neben Ihrer Antwort auf den Fragebogen veröffentlicht und als zusätzliche Hintergrundinformationen zum besseren Verständnis Ihrer Position behandelt. Wenn Sie im Abschnitt „Angaben zu Ihrer Person“ die Option gewählt haben, dass Ihr Beitrag anonym bleiben soll, achten Sie bitte darauf, personenbezogene Angaben (Name, E-Mail-Adresse) aus den zusätzlich hochgeladenen Dokumenten und ihren Dokumenteigenschaften zu entfernen.

Zulässiges Dateiformat: pdf,txt,doc,docx,odt,rtf

Falls ja, welche Informationen?

Contact

just-cleg@ec.europa.eu